

3. Planungs- und Baugesetz PBG (Änderung, Uferbereichsplanung)

KPB Kommission für Planung und Bau vom 30. April 2019

Vorlage 5469a

Ratspräsident Roman Schmid: Es liegt ein Minderheitsantrag von Domenik Ledergerber und Mitunterzeichnenden auf Rückweisung der Vorlage 5469a vor. Wir befinden zuerst über Eintreten und behandeln dann den Minderheitsantrag Ledergerber auf Rückweisung.

Andrew Katumba (SP, Zürich), Präsident der Kommission für Planung und Bau (KPB): Die ursprüngliche Ergänzung des Planungs- und Baugesetzes liegt schon eine ganze Weile zurück. Sie wurde noch vor meiner Zeit als Präsident im Frühjahr 2019 im Eilzugstempo durch die Kommission gepeitscht und kurz vor den letzten Wahlen eben auch von ihr verabschiedet. Seither schlummerte die Vorlage auf der Traktandenliste bis zur heutigen Beratung. Es war somit nur eine Frage der Zeit, bis die neuen Kräfte im Rat den damaligen Entscheid umstossen würden. Es ist dem Antragsteller (*gemeint ist Jonas Erni*) daher anerkennend anzurechnen, dass er die Kommission frühzeitig über sein Vorhaben informiert hat, um ihr die Möglichkeit einzuräumen, seien nochmals ausführlich zu beraten. Anderweitig hätten wir wohl heute eine breite und wahrscheinlich auch nicht so effiziente Auslegeordnung hier im Rat geführt.

Der Auslöser – ich blättere kurz zurück – der Auslöser für den neuen Passus im PBG (*Planungs- und Baugesetz*) ist aufgrund einer Praxis-Änderung des Bundesgerichtes erforderlich. Mit seinem Entscheid aus dem Jahre 2013 stellte das Gericht klar fest, dass die öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften auf den teilweise über 150 Jahre alten Landanlage-Konzessionen rund um den Zürichsee nicht mehr genügen. Der Fall «Rüschlikon I» war nicht der einzige Auslöser die planungsrechtlichen Herausforderungen am Seeufer umfassend zu betrachten. Im Nahbereich des Zürichseeufers kann heute nur im Ausnahmefall gebaut werden und in einem 20 Meter breiten Streifen entlang des Sees gilt nach eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung ein grundsätzliches Bauverbot. In diesem Bereich darf nur unter gewissen Voraussetzungen und nach einer umfassenden Interessenabwägung gebaut werden, wie das Bundesgericht in einem weiteren Entscheid im sogenannten Fall «Rüschlikon II» explizit festgehalten hat.

Heute beurteilt die kantonale Verwaltung jedes einzelne Baugesuch am See. Die fehlende Gesetzesgrundlage führt heute teilweise zu grossen Unsicherheiten bei den Gesuchstellenden und Grundeigentümern. Der Verwaltung entsteht mit den Baugesuchen erheblicher Mehraufwand, da sie als hoheitliche Stelle nicht für die Beurteilung dieser Vielzahl von Baugesuchen eingerichtet ist. Anders ausgedrückt: Sie läuft mit der Gesuchsflut teilweise wirklich auf dem Zahnfleisch.

Der Auftrag aus den beiden Bundesgerichtsentscheiden soll nun mit einem neuen Paragraphen im Planungs- und Baugesetz erfüllt werden. Die neue Regelung beabsichtigt dem sensiblen Uferbereich mit einer einfachen Bestimmung Rechnung zu

tragen und den Vollzug zu vereinfachen. Mit dem Paragrafen 67a sollen nun die Gemeinden mit Anstoss an den Zürichsee verpflichtet werden, zum Schutz des Uferbereichs für Bauzonen – und soweit zweckmässig –, für Freihaltezonen und Erholungszonen, für die nutzungsplanerische Grundordnung ergänzende Festlegungen zu Bauten, Anlagen und Umschwung zu treffen. Sobald die Uferbereichsplanung der Gemeinden rechtskräftig ist, entfällt die bisherige kantonale Bewilligung aufgrund der Landanlagekonzession. Mit der neu geregelten Uferbereichsplanung wird auch ein Verfahren geschaffen, mit dem verschiedene Interessen aufeinander abgestimmt werden können. Neben den Regelungen für das Bauen selbst betrifft dies die Gewässerraumfestlegung, die Revitalisierungsplanung, die Uferwegplanung sowie Anordnungen des Natur- und Heimatschutzrechts. Der Anwendungsbereich des neuen Paragrafen im PBG bezieht sich im Grundsatz auf sämtliche Uferbereiche von Stillgewässern im Kanton Zürich. Die Anwendung beschränkt sich aber im Zusammenspiel mit den Vorgaben aus der Richtplanung insbesondere auf den Zürichsee. Bei den übrigen Seen im Kanton Zürich besteht aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten kein Handlungsbedarf mehr, da hierfür bereits vor Jahren umfangreiche Schutzzonen errichtet wurden. Primär bezieht sich die neue Regelung auf Bauzonen. Soweit zweckmässig, sollen die Gemeinden in ihrer Planung auch Freihalte- und Erholungszonen einbeziehen. Das ist im Einzelfall durch die Gemeinden zu prüfen.

Im zweiten Absatz wird der Werkzeugkasten definiert, welcher den Gemeinden ermöglicht, ortsspezifische Regelungen zu treffen. Was hier ermöglicht wird, ist vergleichbar mit den Regelungen in der Kern- oder Quartiererhaltungszonen. Auf eine Uferbereichsplanung kann ausdrücklich dort verzichtet werden, wo die Weiterentwicklung der gewünschten baulichen Struktur bereits gesichert ist, dies zum Beispiel in bestehenden Kernzonen im Uferbereich.

Nach zahlreichen Rückmeldungen aus der Vernehmlassung hat die Regierung unter anderem die Übergangsbestimmungen zweckmässiger geregelt: Die Gemeinden sollen nun fünf Jahre Zeit bekommen, um ihre kommunalen Bau- und Zonenordnungen anzupassen. Dies ist aufgrund der anspruchsvollen Planung auch dringend erforderlich, denn gewisse Gemeinden sind mit den komplexen Fragestellungen rund um den Zürichsee bereits heute wirklich stark gefordert. Mit dem Paragrafen 67a im PBG erhalten die Gemeinden – ich habe es gesagt – einen Werkzeugkasten für Umsetzung ihrer Nutzungsplanung. Zusammenfassend kann gesagt werden: Der neue Paragraf soll regeln, welcher Rahmen für das Planen und Bauen am Uferbereich von Seen gelten soll.

Die Kommission hat sich bei der Wiederaufnahme des Geschäftes ausgiebig über die Enge des gesetzlichen Korsetts unterhalten, welche der neue Antrag auslösen würde. Um den Rahmen der heutigen Diskussion abzustecken, möchte ich darauf hinweisen, dass der Umgang mit Konzessionen bereits im Wassergesetz geregelt ist und nicht Thema der heutigen Diskussion sein soll.

Ich komme kurz zum Antrag: Eine Minderheit der Kommission fordert, dass neben der ökologischen Gestaltung des Seeufers künftig auch die Planung von Seeuferwegen berücksichtigt werden soll, dies in Ergänzung zum Paragraf 28 des

Strassengesetzes, wofür der Kanton bereits heute jährlich rund 6 Millionen Franken einstellt. Zudem fordert die Minderheit, zweitens, dass zu Baubereichen für Gebäude, zur Stellung und Erscheinung von Gebäuden sowie zur Gebäudelänge, Gebäudebreite, Gesamt- und Fassadenhöhe sowie zu weiteren Bauten und Anlagen sowie zum Umschwung zwingend ergänzende Festlegungen in den Nutzungsplanungen vorgenommen werden müssen. Der Mehrheit der Kommission gehen die ergänzenden Bestimmungen zu weit. Sie befürchtet, dass die Gemeinden dadurch zu stark in ihrer Planungsautonomie eingeschränkt würden und man dadurch eine Flut an juristischen Auseinandersetzungen auslösen würde. Neu fordert die Minderheit im Absatz 3 ergänzende Festlegungen, damit gewährleistet werden kann, dass Neubauten Rücksicht auf bauliche sowie landschaftliche Umgebungen nehmen. Zudem fordert sie eine ausreichende und standortgerechte Begrünung sowie eine ausreichende Sicht auf das Gewässer. Konkret möchte sie dies mit einer Einschränkung der Einfriedungen auf maximal 1,4 Metern Höhe erreichen. Unter Einfriedungen versteht man zum Beispiel Mauern, Zäune und Hecken, die auch als Blickschutz rund um das Grundstück dienen können. Die Mehrheit der Kommission gewichtet diese ergänzenden Festlegungen als übermässigen Eingriff ins Eigentum.

Sollte der Antrag Erni im Rat eine Mehrheit finden, so beantragt eine Minderheit die Rückweisung der Gesetzesänderung. Die neue Vorlage sei nicht stufengerecht, und es wurde insbesondere zu den ergänzenden Festlegungen keine Vernehmlassung durchgeführt. Stein des Anstosses war angeblich auch die Feststellung, dass man für diesen Antrag auch auf das Knowhow der Verwaltung zurückgegriffen hat, obwohl das Geschäft bereits schon lange abgeschlossen war. Hier möchte ich festhalten, dass der Einbezug der Verwaltung durchaus opportun ist und es den politischen Kräften jederzeit freisteht, ihnen unliebsamen Vorlagen auch nachträglich noch zu ändern. Dies sollten sie jedoch im Rahmen der Kommissionsarbeit tun, was in diesem Fall über Umwege, hier auch geschehen ist.

Ob aufgrund der marginalen Gesetzesanpassung eine neue Vernehmlassung durchzuführen ist, liegt in der Verantwortung der Regierung. Letztlich entscheidet dieser Rat und letztlich die Gerichte, inwiefern die Eigentümer in der Ausgestaltung ihrer Grundstücke am See eingeschränkt werden sollen oder eben nicht. Durch die Übertragung der Planungshoheit obliegt es künftig aber den Planungsverbänden und den Gemeinden hierfür die nötigen planerischen Leitplanken zu setzen und somit eben auch Planungssicherheit zu schaffen.

Im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, auf das Geschäft einzutreten und die Minderheitsanträge sowie den Rückweisungsantrag abzulehnen. Besten Dank.

Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg): Mit dem Bundesgerichtsurteil «Rüschlikon I» wurde der Kanton Zürich damit beauftragt, die Bauvorschriften der Landanlage-Konzessionen durch Instrumente des heutigen Raumplanungs- und Baurechts zu ersetzen. Alt-Regierungsrat Markus Kägi hat diesen Auftrag angenommen und umgesetzt. Basierend auf dem von der Baudirektion mit Gemeinden und Planungsverbänden erarbeiteten Leitbild «Zürichsee 2050» wurde

ein aufwendiges Workshop-Verfahren gestartet. Die Planungsteams haben in einem intensiven Meinungsaustausch mit Fachpersonen aus Politik und Verwaltung ihre Erkenntnisse eingebracht und weiterentwickelt. Als Synthese aus dem Workshop-Prozess wurde ein Musterreglement erarbeitet. Die einfach dargestellten Prinzipien sollen den kommunalen Behörden als Arbeitshilfe bei der Nutzungsplanung der Uferzonen dienen. Es ging zudem klar hervor, dass am bewährten dreistufigen System festgehalten werden soll: Erstens, der Kanton Zürich schafft die gesetzliche Grundlage im Planungs- und Baugesetz und legt im kantonalen Richtplan die Lage der Uferzone und die Definition der Grundprinzipien fest. Zweitens, in den regionalen Richtplänen nehmen die Regionen weitere Konkretisierungen, wie zum Beispiel die Zugänglichkeit zum See vor. Drittens, auf kommunaler Stufe sollen gestalterische Anforderungen, Baubereiche, Freiflächen und Zugänglichkeit abschliessend geregelt werden können. Die Baudirektion erarbeitete auf diesen Grundlagen die Vorlage 5469 und lud zur Vernehmlassung ein. Es ist hier zu erwähnen, dass ein Grossteil der Vernehmlassungsadressaten insbesondere die beiden betroffenen Planungsregionen die Vorlage als ausgewogen einstufen und diese begrüsst.

Als «Seebueb» und als Präsident des Vereins «FAiR» (*Verein Für eine Aufwertung des Zürichseeufers im Recht*) kann ich mich den ersten Sätzen im Leitbild «Zürichsee 2050» nur anschliessen. Der Zürichsee ist attraktiv. Er bietet hochwertige Wohnlagen, vielfältige Erholungsmöglichkeiten, Lebensräume für Tiere und Pflanzen und übernimmt eine wichtige Funktion als Speicher von bestem Trinkwasser. Es prallen damit aber verschiedenste Interessen aufeinander. Die verschiedenen Interessen gilt es sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Wir vom Verein «FAiR» setzen uns für den Schutz des Grundeigentums ein und fordern seit Langem die Aufwertung der öffentlichen Zugänge zum See. Das ist Aufgabe der Gemeinden. Auch die Planungshoheit liegt auf Stufe der Nutzungsplanung und der Bau- und Zonenordnung bei den Stimmberechtigten der Gemeinden. Sie sollen sagen, wie konkret sich ihr Wohnort im Rahmen der übergeordneten kantonalen und regionalen Planung entwickeln soll. Auch die KPB-Kommission der letzten Legislatur begrüsst die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips. Weil eben so viele unterschiedliche Interessen am Zürichsee vorhanden und die Uferbereiche so verschieden sind, muss den Gemeinden ein Handlungsspielraum gewährt werden.

Die SVP ist zufrieden mit der sorgfältigen Auslegeordnung der Baudirektion unter Führung von Regierungsrat Kägi und der vorgeschlagenen Gesetzesänderung. Warum wir nun einen Rückweisungsantrag gestellt haben, erläutere ich bei der Behandlung unseres Antrags.

Jonas Erni (SP, Wädenswil): Die ursprüngliche Vorlage des Regierungsrates, die wir bekanntlich dem Bundesgericht verdanken, wird dem öffentlichen Interesse an einem ökologisch ausgestalteten und öffentlich zugänglichen Seeufer nicht gerecht. Wir sind überzeugt, dass der Kanton und somit in letzter Konsequenz das Volk auch in Zukunft die Hoheit über die Seeufer und Landanlagen haben soll und reichen deshalb den vorliegenden Änderungsantrag ein, mit dem Ziel, die

ökologische Aufwertung der Seeufer zu verstärken, den Durchblick von der See-
strasse zum See hin zu verbessern und die Sicherung zukünftiger Uferwege zu
gewährleisten. Aus Effizienzgründen spreche ich direkt schon zum Antrag und
zur inhaltlichen Vorlage und erlaube mir hiermit einige Präzisierungen und Kon-
kretisierungen im Sinne einer ausführlichen Begründung zu unserem Antrag.

Erstens, den übergeordneten gesetzlichen Grundlagen bezüglich öffentlichen Zu-
gangs von Gewässerufeln muss gemäss Raumplanungsgesetz Artikel 3c und wei-
teren unverzüglich Rechnung getragen werden. Denn dort steht bekanntlich
schwarz auf weiss, See- und Flussufer müssen freigehalten und der öffentliche
Zugang und die Begehung erleichtert werden. Alles andere wäre folglich eine
Missachtung von Bundesrecht. Zweitens, die Partikularinteressen vermöglicher
Konzessionäre mit Landanlagen am Zürichsee haben oft ein überproportionales
Gewicht bei der Meinungsbildung in Seegemeinden. Die Landanlagen am Zürich-
see bedürfen deshalb einer gebührenden kantonalen Kontrolle. Die Delegation an
die Gemeinden soll deshalb mit klaren kantonalen Vorgaben ergänzt werden.
Drittens, gleichwertig wie der öffentliche Seezugang sollen ökologische Aufwer-
tungen geplant und umgesetzt werden. Dies ganz im Sinne der vorangehend be-
handelten Natur-Initiative (*Vorlage 5582*). Viertens, der Grundsatz des Öffent-
lichkeitsprinzips bezüglich öffentlicher Güter wie Luft und Wasser, zu denen auch
die Gewässer zählen, soll weiterhin vollumfänglich und verpflichtend sein. Und
fünftens, die Gemeinden müssen zwingend den Durchblick zum See gewährleis-
ten und durchsetzen. Auf eine klare Regelung bezüglich Massbestimmung und
der Gesamthöhe darf nicht verzichtet werden.

Nutzen wir diese Chance für eine saubere und unserem Kanton würdige Ergän-
zung dieser ausserordentlich wichtigen Vorlage. Damit die Seeufer und der Zü-
richsee wieder als das betrachtet werden können, was sie eigentlich waren: Le-
bensraum für Mensch und Natur statt verbaute Privatareal für Privilegierte.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Das Planungs- und Baugesetz, oder die
Bestimmungen zum Baurecht darin, handelt sehr stark davon, wie die öffentlichen
Interessen und die privaten Interessen im Einzelfall abzuwägen sind. Heute spre-
chen wir über Grundstücke, die an einer sehr speziellen Lage liegen, nämlich di-
rekt am Seeufer. Dort haben wir verschiedene öffentliche Interessen und Grund-
sätze, die zu beachten sind. Beispielsweise im Raumplanungsgesetz gibt es den
Grundsatz, dass Ufer freizuhalten sind und dass der Zugang zu erleichtern ist.
Dieses Gesetz regelt, dass der Blick auf den See gesichert werden soll.

Wir haben in der Verfassung den Auftrag, Lebensräume zu schützen und zu er-
halten und das Gleiche gilt auch für Arten. Wenn wir den Zürichsee anschauen,
dann fehlen ganz viele Habitate. Flachufer wurden zerstört, und je näher wir an
Zürich herankommen, desto naturferner wird der Zürichsee. Diese Flachzonen
sind für die Ökologie des Zürichsees wichtig. Es geht um Brutgebiete für Was-
servögel, es geht um Kinderstuben für Fische, auch solche Fische, die wir später
dann gerne essen.

Das Gesetz legt fest, dass es ökologische Aufwertungen geben muss, wenn etwas
auf dem Grundstück baulich verändert wird. Es geht nicht darum, dass da etwas

zurückgebaut werden soll und wieder Flachufer geschaffen werden, aber es geht darum, dass zumindest das Ufer wieder ein bisschen ökologischer wird.

Im Gewässerschutzgesetz steht, dass beim Gewässerraum, und wir befinden uns hier im Gewässerraum, der Grundsatz gilt, dass dieser extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften ist. Dieses Gesetz verlangt, dass Flächen offenbleiben und dass sie möglichst naturnah und mit einheimischen Pflanzen bepflanzt werden. Der Vorschlag nimmt hier diesen Aspekt also auf.

Dann sind wir noch in einem speziellen Bereich, denn in der Regel sind diese Grundstücke, über die wir heute sprechen, künstlich geschaffen worden. Aufgrund dieses Grundsatzes wurde früher entschieden, dass der Kanton hier verfügt. Das wurde jetzt geändert und wird mit diesem Gesetz geändert. Diese spezielle Lage, über die wir heute sprechen, die rechtfertigt höhere Anforderungen aufgrund der öffentlichen Interessen. Und diese Vorgaben und die Minderheitsanträge, die in dieser Vorlage zu finden sind, stellen diese öffentlichen Interessen sicher, führen dazu, dass die Praxis harmonisiert wird im ganzen Uferbereich und dass Mindestkriterien festgelegt werden; sie bieten eine gute Grundlage für die Planungsregion und die Gemeinden, ihre Nutzungsplanungen weiterzutreiben und ihre regionalen Richtplanfestlegungen zu machen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, lehnen Sie den Rückweisungsantrag ab und stimmen Sie den Minderheitsanträgen zu, so wie es die GLP machen wird. Vielen Dank.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Im Jahr 1995 setzte der damalige Baudirektor der SVP, Regierungsrat Hans Hofmann, die Richtlinien für bauliche Veränderungen auf Landanlagen in Kraft. Diese Richtlinien waren um ein x-faches strenger als das, worüber wir heute hier beraten. Hans Hofmann begründete seinen Antrag damals wie folgt: «Obwohl mit dem Planungs- und Baugesetz Planungsgrundsätze geschaffen wurden, ist am Zürichsee eine gegenteilige Entwicklung eingetreten, und das Seeufer ist in letzter Zeit in verschiedenen Fällen unbefriedigend überbaut worden. Die Praxis, sich bei Bewilligungen in der Regel alleine auf Zonenvorschriften und baulichen Entscheide der Gemeinden zu stützen, hat sich nicht bewährt.» Heute, mit dieser Vorlage, über die wir gerade reden, geben wir den Seegemeinden das Vertrauen zurück, das ihnen SVP-Regierungsrat Hans Hofmann 1995 per Direktionsverfügung entzogen hatte. Mit dieser Vorlage anerkennen wir heute die Autonomie der Gemeinden explizit, auch im Zusammenhang der Planung und Bewilligung von Bauten im Uferbereich des Zürichsees.

Doch die Vorlage, welche die KPB noch in der alten Legislatur verabschiedet hatte, hätte genau das Malheur, das Hans Hofmann damals gesehen hatte, fortgesetzt. Die Vorlage hätte die Gemeinden in keiner Weise dazu verpflichtet, besondere Festlegungen für das Bauen am Uferbereich zu treffen. Die besonderen Festlegungen wären fakultativ gewesen und damit hätte man nichts Anderes bewirkt, als einen regulativen Flickenteppich rund um den Zürichsee. Während die eine Gemeinde strenge Auflagen erlassen hätte für das Bauen direkt am See, hätte die Nachbargemeinde unter Umständen den baulichen Wildwuchs am Seeufer zulassen können. Doch, wir wissen es alle, so etwas kann nicht das Ziel einer Gesetzgebung sein.

Es ist wichtig zu wissen, dass seit 2013, als die Richtlinien von Hofmann durch das Bundesgericht ausser Kraft gesetzt worden sind, ein massiver Verdichtungsschub im Uferbereich des Zürichsees zu beobachten ist. Mit den immer höheren Bodenpreisen ist der bauliche Druck auf die Seeufer-Grundstücke enorm gestiegen. Wo bis vor Kurzem ein durchaus stattliches Haus mit anständigem Umschwung stand, füllen heute auf einmal drei Wohngebäude mit maximaler Ausnutzung das Grundstück aus und versperren nicht nur für alle anderen die Sicht auf den See, sondern bilden auch einen krassen Eingriff in das Landschaftsbild. Solch störende Beispiele gibt es leider inzwischen immer mehr.

Aus diesem Grund habe ich als Vertreter des rechten Zürichsee-Ufers bei der Ausarbeitung des Antrags mitgewirkt, den Jonas Erni eingereicht hat. Wir wollen nicht nur, dass die Gemeinden die Möglichkeit bekommen, ergänzende Festlegungen im Uferbereich zu machen. Wir wollen, dass sie diese baulichen Festlegungen auch tatsächlich vornehmen, damit unser Seeufer von allzu starken Überbauungen in Zukunft wieder geschützt wird. Die Gemeinden sollen explizit festlegen, wie gross die Baubereiche auf den Ufergrundstücken sein sollen. Sie sollen spezielle Festlegungen über die Ausrichtung und die Erscheinung der Bauten nicht nur machen können, sondern sie sollen es tatsächlich machen. Dabei sollen drei qualifizierte öffentliche Interessen berücksichtigt werden durch die Gemeinden. Erstens, der Landschaftsschutz, zweitens, der Ortsbildschutz und drittens, die Sicht auf den Zürichsee. Diese drei öffentlichen Interessen sind im Absatz 3 des Antrags Erni festgehalten und bilden den Rahmen innerhalb dessen die Gemeinden freie Hand haben und frei entscheiden können. Anders als es SVP-Regierungsrat Hans Hofmann gemacht hatte, gewähren wir mit dem Antrag Erni den Gemeinden also, die grösstmögliche Autonomie und wahren dabei gleichzeitig das öffentliche Interesse am Schutz des einmaligen Landschaftsbildes am Zürichsee. Und dieser Schutz ist nötig: Die Bodenpreise am Zürichsee sind dermassen gestiegen, dass auch der Druck zu verdichten immer grösser wird. Verdichtung ist im Grundsatz für uns Grüne zwar richtig, aber nicht im Uferbereich. Ich bin überzeugt, dass wir mit dem Antrag Erni eine massvolle und umsichtige Lösung gefunden haben, die allen dient und die dem einmaligen Wert der Zürichsee-Landschaft heute gerecht wird.

Judith Stofer (AL, Zürich): Diese Gesetzesanpassung ist ein schönes Beispiel dafür, wie der Kanton Zürich wieder einmal vom Bundesgericht zurückgepiffen werden musste. Das Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 2013 hatte zur Folge, dass der Kanton Zürich das Planungs- und Baugesetz anpassen musste. Über diese Anpassung aus dem Jahre 2018 befinden wir heute. In der Zwischenzeit haben Kantonsratswahlen stattgefunden und die Mehrheiten in diesem Rat haben sich verändert. Die Vorlage, über die wir heute abstimmen, wurde von der neu zusammengesetzten Kommission so verbessert, dass auch wir von der Alternativen Liste dieser zustimmen können.

Das war jetzt die knappe Zusammenfassung eines Märchens, das damit anfing, dass das Zürichsee-Ufer vor mehr als 150 Jahren mit Erde aufgeschüttet wurde, um Land für Strassen, Eisenbahnlinien und Industriebetriebe zu gewinnen; dieses

sogenannte Konzessionsland macht heute rund 95 Prozent des gesamten Zürichsee-Ufers aus. Weil aber der Kanton nicht alles aufgeschüttete Land benötigte, kamen Private in den Genuss des aufgeschütteten Landes, um darauf ihre Häuser und Villen direkt am Seeufer zu bauen. Im Gegenzug schluckten die glücklichen neuen Konzessionslandbesitzer vom Kanton einige Einschränkungen, wie beispielsweise die Durchsicht zum Seeufer oder den Zugang zu einem möglichen Seeuferweg zu gewährleisten oder das Grundstück nicht all zu dicht zu bebauen. Nun endete dieses Märchen abrupt und nimmt eine dramatische Wende, denn das Bundesgericht entschied 2013, dass die 150 Jahre alten Konzessionsrichtlinien für besondere Bauvorschriften im Uferbereich nicht mehr genügen und demzufolge eine für alle verbindliche, und vor allem auch transparente, nachvollziehbare baurechtliche Grundlage im kantonalen Planungs- und Baugesetz fehle. Der Kanton war mit dem Bundesgerichtsentscheid gezwungen, mit einer Gesetzesänderung im Planungs- und Baugesetz dieser 150 Jahre alten feudalen, weil nicht öffentlich geregelten Konzessionsland-Ära, ein Ende zu setzen.

Im Jahr 2018 legte der Regierungsrat dem Kantonsrat eine mögliche Gesetzesänderung für die Uferbereichsplanung vor. Diese Vorlage war ganz im Sinne der privaten Grundbesitzer in Ufernähe, nicht aber im Sinne der Natur und der Bevölkerung, die seit Jahrzehnten einen durchgängigen Zürichsee-Uferweg verlangt. Glücklicherweise konnte die vorberatende Kommission die Änderung des Gesetzes zwar bis Legislaturende beraten, zur Abstimmung konnte die Vorlage aber nicht mehr in den Kantonsrat in alter Besetzung gebracht werden. So ist es möglich, dass die neue ökologische Mehrheit im Rat heute über eine massiv verbesserte Vorlage abstimmen kann.

Ich möchte hier anfügen, dass die Bevölkerung einen durchgehenden Zürichsee-Uferweg mehr als verdient hat, denn die Bevölkerung des Kantons leistet seit Jahrzehnten einen enormen Beitrag in Millionenhöhe an den Hochwasserschutz. Dank dieses gut ausgebauten Hochwasserschutzes ist es möglich, so nah ans Ufer zu bauen, die Häuschenbesitzer, aber auch die Stadt Zürich, sind vor Überschwemmungen wegen Hochwassers sicher. Es ist darum nur mehr als Recht, wenn die egoistische und feudale Ära heute endlich ein Ende nimmt.

Die Alternative Liste wird darum alle Minderheitsanträge von Jonas Erni unterstützen.

Felix Hoesch (SP, Zürich): Als Vizepräsident des Vereins «Ja zum Seeuferweg» erzähle ich Ihnen noch eine verbrieftete Geschichte, deren Unterlagen mir vorliegen. Die Geschichte zeigt auf, wie die Bewilligungspraxis der kommunalen Baubehörden aussieht, wenn am Seeufer illegal gebaut wird: Auf einer privaten Liegenschaft am Zürichsee, an der Seestrasse, auf Konzessionsland, in der Freihaltezone gelegen, wurde ohne baurechtliche Bewilligung ein Holzzaun und ein freistehender Geräteschuppen erstellt. Die nachträgliche Prüfung der kantonalen Behörden ergab, dass keine Ausnahmegewilligungen erteilt werden könne, weil die Bauten den erheblichen öffentlichen Interessen entgegenstehen; diese sind gesetzlich verankert. Es handelt sich dabei, erstens, um den Schutz der natürlichen Lebensgrundlage Boden, zweitens um die Schonung der Landschaft, drittens um die

Freihaltung von See- und Flussufer, viertens um das Verbot von neuen freistehenden Bauten in Freihaltezonen. Bei diesem Sachverhalt hätte die kommunale Baubehörde den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen und die Beseitigung der Bauten zu veranlassen. Allerdings muss der Befehl zur Wiederherstellung verhältnismässig sein. Mit der Begründung, dass die unbewilligten Bauten für Betrachter ausserhalb des Grundstückes kaum wahrnehmbar seien, verzichtete die Baubehörde allerdings auf einen Rückbaubefehl. Offensichtlich hat sie sich nicht mit dem Gewicht der öffentlichen Interessen auseinandergesetzt und ist unter dem – in diesem Zusammenhang irrelevanten Argument der fehlenden Einsehbarkeit – vor den Eigentümern eingeknickt, ganz im Stil: Was ich nicht sehe, ist eben auch nicht.

Die Vermutung liegt nahe, dass hinter den vielen hohen Zäunen an der Seestrasse auf der rechten und linken Seeseite noch viele weitere kleinere oder grössere unbewilligte Bauten stehen. Würde die geschilderte Praxis dieser Seegemeinde Schule machen, so könnten die Zürichsee-Ufer in Zukunft klammheimlich mit vielen kleinen Gebäuden verstellt werden. 30 Jahre später, könnte dann Besitzstand geltend gemacht werden. Und die späteren Generationen würden sich wundern, wie es gekommen ist, dass die Ufer des Zürichsees total überbaut sind.

Darum ist klar: Das Planungs- und Baugesetz muss zuhanden der Gemeinden klare Richtlinien betreffend Planen und Bauen im Uferbereich formulieren. Darum bitte ich Sie, den Antrag Erni zu unterstützen. Herzlichen Dank.

Regierungsrat Martin Neukom: Es wurde bereits gesagt: 95 Prozent des Zürichsee-Ufers wurden einmal aufgeschüttet. Das ist während des 20. Jahrhunderts geschehen. Damit man das aufschütten durfte, brauchte man eine Konzession des Kantons. Wenn etwas aufgeschüttet ist, ist das rechtlich im Eigentum des Grundeigentümers, aber es gibt öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. Das ist meistens in einer Verfügung, in einem Vertrag mit dem Kanton geregelt. Sie müssen sich jetzt vorstellen, es gibt etwa 3000 bis 4000 Grundstücke um den See. Da hat also jedes einzelne Grundstück einen etwas anderen Vertrag. Deshalb ist es gar nicht so einfach, einen Überblick zu bekommen, was alles geregelt ist.

In diesen Verträgen ist beispielsweise geregelt, dass man die Ufermauern unterhalten muss, dass man das Abwasser von der Strasse in den See tolerieren muss. Dann ist in den allermeisten Verträgen ein Baubewilligungsvorbehalt festgehalten. Dieser Baubewilligungsvorbehalt bedeutet, dass man nur bauen darf, wenn die Baudirektion auch noch ihre Bewilligung dazu gibt. Während Jahrzehnten gab es diese Richtlinien, die Thomas Forrer bereits erwähnt hat, und das Bauen am See wurde durch diese Richtlinien der Baudirektion gesteuert. In diesen Richtlinien stand beispielsweise, dass man genügend Durchsicht gewähren muss, dass ein Gebäude nicht länger als 20 Meter sein darf, um das Landschaftsbild zu wahren und beispielsweise, dass die Einfriedungen nicht höher als 1,4 Meter sein dürfen. Einfriedungen, das sind Mauern oder Hecken, die einen bestimmten Sichtschutz bieten. Warum hat man das gemacht? Schlichtweg deshalb, weil das Zürichsee-Ufer ein sehr sensibler Bereich ist, wenn es um das Landschaftsbild geht.

Wir sehen auch heute: Es ist am Zürichsee-Ufer schon relativ viel zugebaut worden. Dann kam das Bundesgerichtsurteil 2013 mit dem Namen «Rüschlikon I»; diese Vorlage ist nun die Konsequenz davon, weil, das Bundesgericht gesagt hat, diese Richtlinien der Baudirektion, diese genügten nicht, das müsste auf eine gesetzliche Stufe gehoben werden. Deshalb diese Vorlage.

Grundsätzlich funktioniert diese Vorlage so, dass im kantonalen Richtplan die Grundsätze definiert werden. Diese wurden bereits verabschiedet in der Richtplan-Teilrevision 2015. Dann definiert der regionale Richtplan einzelne Uferabschnitte und einzelne Bereiche in diesen Uferabschnitten, die für bestimmte Qualitäten bestimmt sind, wie zum Beispiel die Durchsicht und so weiter, die erfüllt werden müssen. Danach überarbeiten die Gemeinden am Seeufer ihre BZO, also ihr Bau- und Zonenordnungen, und müssen dort diese Vorgaben, die der kantonale und der regionale Richtplan macht, noch detailliert festschreiben, damit es nachher für Grundeigentümer verbindlich ist. Also, die Gemeinden müssen das so oder so umsetzen. Das ist der Grundsatz der Vorlage.

Ich spreche auch gleich zum Antrag Erni: Was der Antrag Erni nun will, ist, dass es bestimmte Standards gibt, das heisst, dass man zusätzlich zu den Vorgaben, die im Richtplan definiert sind, die im regionalen Richtplan definiert sind, wie es bereits im Gesetz steht, diese bestimmten Mindestgrössen dürfen nicht unter- oder überschritten werden, je nachdem, wie man es betrachtet. Diese Vorschläge, die da gemacht werden, die entsprechen weitgehend den Richtlinien der Baudirektion, die 1995 erlassen wurden – wie das auch bereits gesagt wurde. Also, wenn man den Antrag Erni unterstützt, dann ändert sich ein bisschen weniger im Vergleich zu dem Zustand vor dem Gerichtsurteil «Rüschlikon I».

Grundsätzlich heisst das für alle, die bereits auf Konzessionsland sind, also eine Mehrheit der Grundstücke, für diese gibt es nur eine marginale Änderung. Grundsätzlich gilt aber neu – das hat das Bundesgericht auch so verlangt –, dass es keine Unterscheidung mehr gibt zwischen Konzessionsland und Nicht-Konzessionsland, das heisst, es gilt für alle Grundstücke am See. Das heisst, jene, die bisher nicht auf Konzessionsland standen, für die gelten jetzt diese zusätzlichen Regeln auch.

Zum Rückweisungsantrag: Ich bin mir nicht ganz sicher, ob ich das richtig verstanden habe in ihrer Argumentation. Es wird gefordert, dass die Gemeindeautonomie respektiert wird und dass eine Vernehmlassung gemacht wird. Es gab zu dieser Vorlage eine Vernehmlassung, eine sehr breite Vernehmlassung. Diese wurde noch in der letzten Legislatur durchgeführt. Wenn eine Kommission noch zusätzlich Anträge stellt, dann wird in der Regel keine zusätzliche Vernehmlassung gemacht. Ob eine Kommission eine Vernehmlassung machen möchte, liegt in der Kompetenz der Kommission. Hier würden wir als Verwaltung natürlich Hilfe bieten, wenn das gewünscht wäre, ist aber grundsätzlich sehr unüblich. Auch bei anderen Gesetzesvorlagen, die verändert wurden, gab es meines Wissens keine zusätzlichen Vernehmlassungen. Zur Gemeindeautonomie: Ich kann zumindest so viel sagen – ob mit oder ohne Antrag Erni –, dass im Vergleich zu den Richtlinien der Baudirektion die Gemeindeautonomie nicht stärker eingeschränkt ist, als sie vorher war.

Im Namen des Regierungsrates bitte ich Sie auf die Vorlage einzutreten und den Rückweisungsantrag abzulehnen. Besten Dank.

Ratspräsident Roman Schmid: Es wurde keinen Antrag auf Nichteintreten gestellt. Sie haben somit Eintreten beschlossen.

Minderheitsantrag von Domenik Ledergerber, Hans Egli, Barbara Grüter, Walter Honegger, Sonja Rueff-Frenkel, Peter Schick, Stephan Weber:

Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, eine neue stufengerechte Vorlage auszuarbeiten, welche die Gemeindeautonomie respektiert. Zu der neuen Vorlage soll zudem eine Vernehmlassung durchgeführt werden.

Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg): Der Herr Baudirektor spielt Kommissionsmitglied. Gefällt es dir nicht als Regierungsrat, Martin Neukom? Mit gütiger Unterstützung des redaktionell tätigen Baudirektors reichte Jonas Erni am 18. August 2020 einen umfassenden neuen Antrag zum Paragrafen 67a PBG ein. Der Baudirektor war wirklich sehr bemüht und hat den Antrag auch gleich noch in den Gesetzgebungsdienst geschickt. Regierungsrat Martin Neukom hilft Jonas Erni, der für seine Extremforderungen bekannt ist, und setzt sich ein weiteres Mal über einen Entscheid des Gesamtregierungsrats hinweg. Das ist doch sehr speziell – und mit Verlaub – eines Regierungsrates unwürdig. Na gut, wir können für den jungen noch unerfahrenen Baudirektor auch einmal ein Auge zudrücken. (*Zwischenrufe*)

Die Vorlage hat nach Abschluss in der KPB über eineinhalb Jahre auf der Traktandenliste geschlummert. Der neue Antrag von Jonas Erni wird sieben Tage vor der Behandlung im Rat am Bock eingereicht. Die vorberatende Kommission wurde darüber nicht informiert; sie wurde übergangen. Wieso wurde so vorgegangen? Der umfassende neue Antrag sollte auch ohne Diskussion in den Fraktionen im Rat behandelt werden. Seriöse Legiferierung geht anders, Jonas Erni und Herr Regierungsrat Martin Neukom. Seriöse Legiferierung geht anders, liebe SP und liebe Grüne. Nur dank der staatsmännischen Geschäftsleitung konnte das Geschäft von der Traktandenliste abgesetzt werden. Doch auch gegen eine Beratung in der Kommission wehrte sich die links-grüne Allianz, und das Geschäft wurde mit einem an Arroganz nicht zu überbietenden Desinteresse abgehandelt. Ich frage mich, ich frage meine Kommissionsmitglieder der KPB, ich frage Sie: Ist das die neue Art Gesetze zu behandeln und zu beschliessen?

Im Antrag Erni geht es nicht um eine kleine Änderung eines Satzes. Es geht um die Einführung eines komplett neuen Absatzes mit massiven Auswirkungen auf die Gemeinden am Zürichsee. Der Baudirektor umgeht den ordentlichen Prozess einer Gesetzesvorlage und foutiert sich um eine Vernehmlassung, wie es sich bei Gesetzesvorlagen gehört. Der Respekt vor einer demokratischen Auseinandersetzung ist in der Baudirektion verloren gegangen.

Wir können nicht noch ein zweites Auge zudrücken und die Augen ganz verschliessen, Herr Baudirektor. Wir weisen die Vorlage zurück mit der Aufforderung, dass die Baudirektion eine Vernehmlassung durchführt und eine stufengerechte Vorlage ausarbeitet. Allen hier im Saal, denen saubere politische Arbeit wichtig ist, sollten die Vorlage zurückweisen.

Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich): Die FDP unterstützt den Rückweisungsantrag der SVP. Als KPB-Mitglied seit 5,5 Jahren war ich immer stolz, wie kompromissorientiert und korrekt wir Geschäfte behandeln. Der Höhepunkt war sicher das MAG (*Mehrwertausgleichsgesetz*) in der letzten Legislatur. Und heute haben wir uns auf die Schultern geklopft bei Geschäft vorhin (*Vorlage 5582*). Auch im Rat gingen unsere Geschäfte immer reibungslos über die Bühne. Aber heute muss ich sagen, heute bin ich nicht stolz als KPB-Mitglied.

Die Chronologie der Vorlage hat unser Kommissionspräsident schon dargelegt; die muss ich nicht wiederholen. Was jedoch nicht oft genug wiederholt werden kann, ist das, was seit August 2020 passiert ist. Die Vorlage war gemäss der Vorschau des Kantonsrats bereits auf den 31. August traktandiert. Am 25. August, das heisst am Dienstag vor dem Montag, hat uns das Kommissionsmitglied Jonas Erni informiert, dass er einen neuen Antrag eingereicht und den Rückweisungsantrag zurückgezogen hat. Ich widerspreche dir, lieber Andrew, nicht gerne, aber das ist nicht frühzeitig informiert. Die Geschäftsleitung hat das Geschäft dann abgesetzt.

Dieser neue Antrag, über den wir heute befinden müssen, wurde von Jonas Erni in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erarbeitet. Der Gesetzgebungsdienst hat den Antrag noch vor uns gesehen und geprüft. Der Antrag wurde eben nicht im Rahmen der Kommissionsberatung erarbeitet. Deshalb sind wir so resolut dagegen. Das geht nicht. Das ist keine parlamentarische Arbeit, wie wir sie kennen und bis jetzt gemacht haben.

Auf Druck von Domenik Ledergerber und mir wurde uns in der Kommission gnädigerweise der Antrag erläutert. Dank der bürgerlichen Mehrheit in der KPB konnten wir dies erzwingen. Sogar die GLP wollte dieses Spiel der SP mitmachen und hat bis heute keine Kritik am Verfahren und Inhalt des Antrags geäussert. Das ist ein links-grünes Machtspiel an der Grenze zum Erlaubten. Wenn ein Antrag fünf vor zwölf eingereicht wird, ohne parlamentarische Beratung, ist das das eine, aber was noch krasser ist: Die Gesetzesänderung war nicht in einer Vernehmlassung. Weder die Verbände noch die am meisten betroffenen Gemeinden konnten Stellung nehmen. Dieses Vorgehen wurde eben bewusst gewählt. Es ist nicht eine kleine Änderung gegenüber dem Antrag der Regierung, sondern es ist ein neuer Antrag mit einem komplett neuen Absatz.

Der Paragraph 67a vom Regierungsrat war in der Vernehmlassung. Der neue Antrag von Jonas Erni geht weit darüber hinaus, greift in die Gemeindeautonomie ein und muss daher ebenfalls in die Vernehmlassung. Dieses undemokratische Verhalten, diese Hinterzimmer-Politik und Zusammenspannen und Machtspiel der parlamentarischen Mehrheit und dem Baudirektor akzeptieren wir nicht.

Liebe Kollegen und Kolleginnen von allen Fraktionen ausser der SP, wenn Ihnen die demokratischen Prozesse wichtig sind, unterstützen Sie den Rückweisungsantrag. Die Gemeinden und Verbände sollen zuerst angehört werden. Es gibt viele Fragen und Unklarheiten in diesem Antrag. Sollte der Minderheitsantrag dann beraten werden, dann werde ich eben auf diese Unklarheiten und Fragen eingehen. Besten Dank.

Tobias Mani (EVP, Wädenswil): Ehrlich gesagt, verstehe ich die grosse Aufregung von Domenik Ledergerber und Sonja Rueff nicht wirklich. Zum einen mag es daran liegen, dass wir als EVP-Fraktion nicht in der Kommission vertreten sind, zum anderen liegt es aber auch daran, dass die Änderungsanträge Erni meines Wissens an mehreren Sitzungen noch diskutiert wurden.

Als EVP-Fraktion unterstützen wir die Anträge von Jonas Erni. Ich glaube, was klar ist: Es braucht einen neuen Paragrafen, es braucht einen Rahmen, an dem sich die Gemeinden orientieren müssen, einen Rahmen, in dem sich die Gemeinden bewegen müssen und dort ihre Planungsautonomie wahrnehmen können. Und es braucht auch eine gewisse Einheitlichkeit zwischen den Gemeinden. Nicht, dass das Ufer an einem Ort ganz anders verbaut wird, wie am anderen.

Die Stossrichtung: Verbindlich ist das Raumplanungsgesetz. Wie wir vom Baudirektor gehört haben, handelt es sich zu einem grossen Teil um Konzessionsland. Umso mehr gilt es auch gewisse leichte Einschränkungen der Eigentumsrechte zu akzeptieren.

Die Minderheitsanträge von Jonas Erni, die kommen vernünftig daher, die kommen ausgewogen daher. Sie verändern eigentlich nicht allzu viel gegenüber der ursprünglichen Lage, wie wir es vorhin gehört haben. Dieser Rahmen soll mithelfen, dass die Allgemeinheit mehr Zugang zum See erhält, einen angemessenen Blick auf den See, auf die Zürcher Gewässer erhält. Nach unserem, nach meinem Verständnis gehören die Seen der Öffentlichkeit. So sollen die Zürcher Seen möglichst allen möglichst viel Freude bereiten.

Aber, es geht nicht nur um die Bevölkerung, es geht auch um die Natur. Auf die Natur soll Rücksicht genommen werden. So ist es wichtig, dass die ökologische Gestaltung des Seeufers, dass die Rücksichtnahme auch festgeschrieben wird in diesem Rahmen. Auch auf die Planung der Seeuferwege soll Rücksicht genommen, nicht nur auf die geplanten Seeuferwege. Das ein wichtiger Unterschied, denn so viele konkrete Projekte haben wir ja noch nicht. Entsprechend ist auf die zukünftige Planung Rücksicht zu nehmen.

Die ergänzenden Festlegungen gemäss dem Antrag Erni sind doch alles andere als unverhältnismässig. Bei litera a geht es um Bauten und Anlagen. Eine besondere Rücksichtnahme auf die landschaftliche Umgebung soll genommen werden. Uferbereiche, das sind sensible Zonen. Da ist es wichtig, dass ein besonderes Augenmerk auf eine gute Einordnung in die landschaftliche Umgebung genommen wird. Bei litera b geht es um das Gleiche: Um eine Begrünung und eine standortgerechte Bepflanzung. Im Uferbereich von Seen sind weitere Festlegungen im öffentlichen Interesse, auch in diesem Bereich – ganz im Sinne der Flora und Fauna. Und bei litera c und d geht es um das Sichern einer genügenden Sicht auf

den See, auch mit der Beschränkung der Höhe von Mauern und Einfriedungen auf höchstens 1,4 Meter. Wer in einer Seegemeinde wohnt, wer dieses Privileg hat oder zu Besuch ist, der schätzt doch den See. Gewässer und so auch Seen haben eine besondere Ausstrahlungs- und Anziehungskraft. Der Blick auf den See, der Spaziergang entlang dem See, das tut einfach gut fürs Gemüt, für die Volksgesundheit und so weiter. Aber es genügt nicht einfach zu wissen, dass da irgendein Gewässer, irgendein See ist. Man muss den See auch sehen und erleben können. Es wäre deprimierend, zwar in Seenähe zu sein, aber den See nicht oder nur punktuell zu sehen. Eine genügende Sicht auf den See und die Beschränkung von Mauern und Einfriedungen auf höchstens 1,4 Meter ist keine übermässige Einschränkung. Das entspricht weitgehend dem, was wir schon hatten und ist keine Unverhältnismässigkeit. Ich gönne es allen, die das Privileg haben, direkt am See zu wohnen oder zu arbeiten. Ich gönne es der Allgemeinheit ebenfalls, dieses öffentliche Gut, die Seen, die allen gehören, geniessen zu können. Vielen Dank.

Andrew Katumba (SP, Zürich), Präsident der KPB: Ich wurde angesprochen, auch die demokratischen Prozesse in diesem Verfahren. Ich muss mich wirklich ausdrücklich gegen gewisse Vorwürfe wehren. Es wurde unterstellt, dass die Kommission quasi demokratische Prozesse geritzt hat und Prinzipien geritzt hat. Das ist nicht der Fall. Ich möchte Sie nochmals daran erinnern, dass dieses Gesetz 2019 innerhalb von sechs Wochen durchberaten respektive durchgepeitscht wurde. Damals war es umgekehrt. Man hat ruckzuck entschieden. Damals wurde der Rückweisungsantrag von der SP gestellt, heute ist es nach den Wahlen umgekehrt. Ich möchte auch nochmals darauf hinweisen, dass wir – zumindest in der Legislatur, in der ich das Präsidium inne habe – die Gesetzesvorlagen wirklich sauber und auch sorgfältig behandeln. Dies hat auch dazu geführt, dass ich den Antragsteller gebeten habe, den Antrag dementsprechend auch der Kommission zukommen zu lassen. Das hätte er nicht machen müssen. Wir haben hier in diesem Rat schon mehrere und mehrfache Anträge gehabt. Ich erinnere an die Gesetzesvorlage von vor zwei Wochen (*Vorlage 5662*). Da wurden die Anträge just auf den Tischen verteilt, und wir führen dann hier eine Kommissiondebatte. Das haben wir verhindert, und es wurde demokratisch abgestimmt, ob wir dieses Geschäft nochmals in die Kommission zurücknehmen. Das haben wir entsprechend gemacht und haben während dreier Monate den Antrag Erni rauf- und runterberaten. Wir sind dabei auch in die Details gegangen. Auch hat die Verwaltung entsprechend Materialien zur Verfügung gestellt und hat diverse Fragen beantwortet. Dies zum Ablauf in der Kommission.

Ich verstehe aber auf der anderen Seite natürlich – und das ist politisch motiviert – den Ärger, der damit ausgelöst wird. Dass jetzt – durch den langen Dornröschenschlaf dieser Vorlage, die heute beraten wird – andere Kräfte die Gelegenheit nutzen, um die Gesetzesvorlagen in ihrem Sinne abzuändern, das kann man, wenn man anderer Meinung ist, natürlich als störend empfinden. Das passiert heute und damit muss auch die Gegenseite entsprechend leben. Es steht Ihnen aber natürlich, wie auch bei allen anderen Gesetzesvorlagen, frei über Rückweisung zu entscheiden oder dann später das Referendum zu ergreifen. Ich danke Ihnen bestens.

Hans-Peter Brunner (FDP, Horgen): Ich mache meine Interessenbindung bekannt: Ich bin im Vorstand des Vereins «FAiR».

Wenn man den Geist betrachtet, der diesem Gesetz zugrunde liegt, dann muss man genau hinhören bei der Vorbesprechung, wie sie jetzt stattgefunden hat. Wenn ein Jonas Erni sagt, dass das Volk die Deutungshoheit am See haben will, wenn er sagt, dass die Partikularinteressen vermöglicher Eigentümer demontiert werden sollen, wenn er sagt, dass die Gemeinden gezwungen werden, das Gesetz durchzusetzen, wenn er sagt, nutzen wir die Chance, dann ist der Geist klar, der dieser Gesetzgebung zugrunde liegt. Wenn ein Thomas Forrer sagt, dass wir den Gemeinden das Vertrauen zurückgeben sollen, dann verstehe ich darunter etwas Anderes. Dann verstehe ich darunter, dass wir Vertrauen haben, dass die Gemeinden verantwortungsvoll mit ihren Seeufern umgehen und nicht, dass wir sie zwingen. Wenn ein Felix Hoesch die Vermutung ausspricht, dass jede Hecke, die höher als 1,4 Meter ist, gesetzeswidrig gebaut wurde, und dass wir das nicht wissen, dann ist das eine klare Aussage: Es geht nur darum, den Neid zu bewirtschaften und die Seegrundstück-Eigentümer hier in die Pfanne zu hauen.

Wenn man diese Gesetzgebung anschaut, dann ist die liederlich, sie ist unsauber und undemokratisch. Wir dürfen nicht zulassen, dass wir darüber jetzt so stichpflurzalopp diskutieren und abstimmen. Wenn gesagt wird, dass die Ergänzung Erni diskutiert worden sei in der Kommission: Zweimal ist sie zur Sprache gekommen, nur auf klaren Antrag der SVP und der FDP hin. Das ist keine saubere Gesetzgebung. Wenn gesagt wird, dass die Kommission ein Gesetz, das in der Vernehmlassung gewesen ist, ergänzen oder ändern kann, dann stimmt das, aber nicht in ihrem Geist und in ihrer Wurzel. Das Gesetz, wie es vorgelegen ist, hat den Gemeinden ganz klar die Kompetenzen gegeben, sie können ergänzende Festlegungen machen. Und jetzt heisst es plötzlich, sie müssen. Es wird ihnen im Detail gesagt, was sie alles müssen. Das ist keine saubere Gesetzgebung. Das muss zurück in die Vernehmlassung, denn es ist entscheidend, was hier legiferiert wird. Und dass ein Regierungsrat hier mitmacht und mit von der Partie ist bei diesem Spiel, das ist erschreckend. Das macht mir wirklich für die Zukunft Angst. Die Mehrheiten könnten wieder mal ändern im Rat. Was sagen Sie dann, wenn dann die bürgerliche Mehrheit so einfach über Sie hinweggeht und wiederum versucht, ihre Interessen durchzusetzen? Wir spielen ein faires Spiel. Das ist nicht fair. Ich bitte Sie, der Rückweisung zuzustimmen.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Ich glaube gerade nicht, was ich da höre, Herr Brunner. Sie hatten jetzt 150 Jahre die Mehrheit im Rat; jetzt sind Sie anderthalb Jahre in der knappen Minderheit und schon laufen Sie rot an und brüllen hier herum, reden von undemokratisch und so weiter. Von Ihnen hätte ich das wirklich als alteingesessenes Ratsmitglied nicht erwartet. Domenik Ledergerber kann ich es verzeihen, wenn er in den demokratischen Begriffen noch nicht ganz so sattelfest ist. Uns undemokratisches Handeln und alles Mögliche vorzuwerfen, geschätzter Domenik, das glaubst du ja selber nicht daran. Es ist absolut demokratisch, wenn man einen Antrag einreicht, diese gesetzgeberischen Mittel, sie

stehen uns zu. Die darf man verwenden. Es ist auch absolut legitim, wenn verschiedene Fraktionen gemeinsam, Jonas Erni und ich, diesen Antrag ausarbeiten. Jetzt kommen wir zum Materiellen: Zu sagen, dieser Antrag sei extrem, zu sagen, man unterbinde die Gemeindeautonomie und so weiter und so fort, geschätzter Domenik Ledergerber, du hast uns kein einziges Beispiel gemacht, wo dann wirklich diese Unterbindung ist. Herr Brunner hat gesagt, dass man von einer Kann-Formulierung zu einer Muss-Formulierung schreitet, und diese Muss-Formulierung heisst einfach, ja, bitte, erlässt Vorschriften. Aber wir schreiben nicht einmal genau vor, wie diese Vorschriften sein müssen. Das liegt eben in der Kompetenz der einzelnen Gemeinden. Das ist weit, weit, weit liberaler als die Richtlinien, die SVP-Regierungsrat Hans Hofmann erlassen hatte. Denn da war es auf den Meter genau festgelegt, wie hoch die Giebel sein dürfen, wie lange die Fassaden sein dürfen, wie sie gegen den See ausgerichtet sein müssen und so weiter und so fort. Wir definieren hier bloss die Spielräume, und die Spielräume sind gross. Die Änderungen im Antrag Erni, an denen ich mitgearbeitet habe, diese Änderungen sind marginal. Schauen Sie sich doch mal den Vorstoss an. Sie übertreiben hier masslos und wenn Sie so weitermachen als Präsident des Vereins «FAiR», Domenik Ledergerber, dann ist das unglaublich. Eine solche Übertreibung, wie ich sie hier gehört habe, die nimmt Ihnen niemand ab. Schauen Sie bitte genau in diesen Text. Ich gehe davon aus, dass Sie es gemacht haben. Aber dann reden Sie auch so, als hätten Sie diesen Text angeschaut. Ich danke Ihnen.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Thomas Forrer sprach von Spielräumen. Diese Spielräume haben eine Zusammenfassung; sie haben wesentliche Einschränkungen gegenüber der heutigen Regelung und sind nicht irgendwie eine Ausweitung. Das ist die Realität.

Es geht vor allem um die Einfriedung, die neu reglementiert wird mit diesem Antrag von Jonas Erni. Hecken dürfen nur noch 1,4 Meter hoch sein. Vorher haben wir die Volksinitiative «Rettet die Zürcher Natur» beraten. Wir haben von ausgeräumten Landschaften und so weiter gehört, von Artenschwund, von Biodiversitätsverlust und so weiter. Was machen wir? Genau mit diesem Gesetz stützen wir die Hecken, Lebensraum für Vögel, Insekten und so weiter. Ja, es ist fast ein bisschen pervers, was hier diskutiert wird. Wir reduzieren den Lebensraum der Natur, der Vögel im Konkreten. Und übrigens kann es auch sein, dass Bäume gefällt werden müssen, weil sie die Sicht auf den See einschränken. Das sind Realitäten, die wir gehört haben in der Kommission. Darum ist dieser Antrag schlecht; der schadet der Natur. Darum müssen wir diesen Antrag zurückweisen und im Sinne der Natur das ganze Gesetz verbessern und nicht verschlechtern. Danke vielmals.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Sonja Rueff hat mich in ihrem Votum angesprochen, weshalb sich die GLP gegen das Vorgehen nicht negativ geäussert hätte. Ich möchte zuerst einmal diese Frage beantworten.

Ja, ich bin einverstanden: Wie hier vorgegangen wurde, ist kein Ruhmesblatt. Ich bin aber auch schon genügend lang im Kantonsrat, um zu wissen, dass es nicht das erste Mal ist, dass wir hier irgendetwas legislieren, was vom Prozess her

nicht als positives Beispiel dienen kann. Es ist aber auch ganz klar von der rechtlichen Situation her: Bis zum Schluss können am Bock Einzeleinträge eingereicht werden. Diese Möglichkeit hat jedes Ratsmitglied, diese Möglichkeit haben alle, die jetzt hier im Rat sitzen. Sie können jetzt noch was schreiben, abgeben und dann wird darüber befunden. Es ist ein ganz normaler Prozess, vielleicht nicht ideal, aber er ist normal. Wir haben das schon häufig erlebt, dass kurzfristige Änderungsanträge am Montagmorgen auf dem Pult lagen, über die wir dann eine Stunde später befinden mussten. Das ist für uns aber nie ein Grund für eine Rückweisung, sondern ein Grund, uns mit diesen Anträgen – vor allem, wenn wir sie eine Woche vorher haben – inhaltlich auseinanderzusetzen. Das Ergebnis, das Vorgehen, das hier gewählt wurde, ist, es wurde auf den Rückweisungsantrag verzichtet, der möglicherweise hier drin eine Mehrheit gefunden hätte, womit das Gesetz zurückgewiesen worden wäre, so dass wir keine Richtlinien hätten. Sondern es wurde einem Weg gesucht, wie wir ein Gesetz beschliessen können, das vernünftig ist. Insofern hat sich die GLP, auch wenn sie das Vorgehen nicht ideal fand, inhaltlich damit auseinandergesetzt. Wir sind zum Schluss gekommen, dass mit diesem Gesetz die öffentlichen Interessen vernünftig gesichert werden. Wenn wir auch das Gesamtpaket anschauen, das einmal eingereicht wurde: Das umfasst das Leitbild, einen Richtplan und diese Gesetzesänderung. Im Richtplan war vorgeschrieben, welche öffentlichen Interessen wie gesichert werden sollten. Der Richtplan haben wir vor einiger Zeit beschlossen in der letzten Legislatur – ich glaube, es war in der letzten Legislatur. Auf jeden Fall sind sämtliche Einschränkungen, sämtliche Sicherungen für die öffentlichen Interessen von der damaligen Mehrheit herausgestrichen worden. Die sind weg. Es gab nichts mehr. Jetzt im Gesetz soll es auch nichts mehr geben. Und wir sind ganz klar der Ansicht, so können wir nicht mit den öffentlichen Interessen am Seeuferbereich umgehen. Jetzt werden wir sie wieder drin haben und wir finden das in dem Sinne positiv. Und wenn jetzt über die Einfriedung von 1,4 Meter diskutiert und gesagt wird, das geht nicht. Das sind die aktuell gültigen Richtlinien. In diesem Punkt ist es nicht einmal eine Änderung.

Regierungsrat Martin Neukom: Lieber Herr Ledergerber, ich sehe es als meine Aufgabe, Kantonsrätinnen und Kantonsräte zu unterstützen. Ich unterstütze Sie gerne. Wenn Sie gute Anliegen haben, dann unterstütze ich Sie mit meinen Leuten in der Verwaltung, um das so zu formulieren, damit es juristisch funktioniert. Das ist das, was wir eigentlich täglich machen in der Kommissionarbeit jede Woche. Ich erinnere mich beispielsweise in der KPB an die Beratung der Richtplan-Teilrevision 2017. Da haben wir in der Verwaltung ganz viel Arbeit geleistet, um zu helfen, um den Kantonsräten und den Kommissionsmitgliedern zu helfen, wie die Anliegen zu formulieren sind, damit sie juristisch funktionieren und umsetzbar sind. Aus meiner Sicht ist das eine Selbstverständlichkeit. Gerade bei dieser Richtplan-Teilrevision machen meine Leute in der Verwaltung das sogar dann, wenn ich die Anträge persönlich schlecht fand. Weil, ich bin der Ansicht, dass ist die Aufgabe der Verwaltung, auch Unterstützung meinerseits zu bieten. Das ist

hier auch nicht anders, ausser, dass es halt nach der Kommissionberatung war, weil diese noch in der letzten Legislatur abgeschlossen wurde.

Zur Vernehmlassung habe ich bereits etwas gesagt. Das ist mir wirklich nicht ganz klar. Nehmen wir als Beispiel das Mehrwertausgleichsgesetz, das wurde komplett gekehrt in der Kommission. Ich war damals selber noch dabei. Die Vorlage war nicht wiederzuerkennen. Man hat es dann entsprechend beschlossen, weil man es gut fand, man hat nicht nochmal eine zusätzliche Vernehmlassung gemacht. Wie gesagt, wenn von einer Kommission verlangt wird, zu bestimmten Anträgen nochmals eine Vernehmlassung durchzuführen, dann bin ich grundsätzlich bereit, dafür Hand zu bieten. Aber es muss von der Kommission kommen.

Dann zum Vorwurf, die Vorlage sei so unsauber. Ich glaube, das muss ich definitiv zurückweisen, weil, das ist ja der Grund, weshalb ich eben entsprechend Hand geboten habe. Sogar der Gesetzgebungsdienst hat diese Vorlage geprüft und geschaut, ob das juristisch funktioniert. Das heisst, wenn man nicht einverstanden ist, dann soll man das sagen. Das ist Demokratie. Aber ich glaube, unsauber ist der Text so nicht. Das kann ich sagen, weil wir haben das in der Verwaltung detailliert geprüft.

Ein Wort noch: Ich bin mir nicht ganz sicher, ob das allen klar ist. Es gilt auch am Seeufer, wie überall sonst bei Planungsänderung, den Bestand zu schützen. Also, alle bestehenden Gebäude können weiterbestehen. Selbst wenn man geringfügige bauliche Änderungen machen will, dann darf man das machen. Was eingeschränkt wird, ist, wenn man beispielsweise sagt, man will noch einen Anbau machen oder das Gebäude vergrössern. Das ist, was eingeschränkt wird. Aber es gilt der Bestandesschutz – nur, damit das hier nicht verwechselt wird.

Noch ein Wort zum Bäumefällen: Es wurde in irgendeinem Votum gesagt, man müsse dann Bäume fällen wegen der Sicht. Also, das ist nicht der Fall, Bäume gelten nicht als Einfriedungen und müssen nicht gefällt werden aufgrund dieser Vorlage. Besten Dank.

Abstimmung über den Rückweisungsantrag

Der Kantonsrat beschliesst mit 96 : 72 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Minderheitsantrag Ledergeber abzulehnen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

C. Uferbereich von Seen

§ 67 a. Abs. 1

Ratspräsident Roman Schmid: Hier liegen zwei Minderheitsanträge vor. Minderheitsantrag I von Jonas Erni und Mitunterzeichnenden und Minderheitsantrag II von Domenik Ledergerber und Mitunterzeichnenden. Ich stelle in einem ersten Schritt die beiden Anträge einander gegenüber und dann den obsiegenden Antrag dem Mehrheitsantrag der KPB.

Minderheitsantrag I von Jonas Erni, Theres Agosti Monn, David Galeuchet, Andreas Hasler, Andrew Katumba, Monica Sanesi Muri, Thomas Schweizer:
§ 67 a. Abs. 1 (...) getroffen. Dabei wird insbesondere die ökologische Gestaltung des Seeufers und die Planung von Seeuferwegen berücksichtigt.

Minderheitsantrag II von Domenik Ledergerber, Hans Egli, Barbara Grüter, Walter Honegger, Peter Schick:
§ 67 a. Abs. 1 Gemäss Antrag des Regierungsrates.

Andrew Katumba (SP, Zürich), Präsident der KPB: Sie sehen es: Wir haben hier eine Cup-Abstimmung. Ich möchte noch kurz auf den Unterschied zwischen dem ursprünglichen Regierungsantrag und dem Antrag der Kommission hinweisen. Wir haben diesen um einen Satz ergänzt. Neu sollen insbesondere die ökologische Gestaltung des Seeufers und die Sicht von bestehenden oder geplanten Seeuferwegen auf den See berücksichtigt werden. Das ist der entsprechend geänderter KPB-Antrag damals noch im Jahr 2019; er wurde in der Abstimmung in der Kommission auch bestätigt. Ich bitte Sie, diesen zu unterstützen und die beiden Minderheitsanträge abzulehnen. Besten Dank.

Ratspräsident Roman Schmid: Ich möchte noch schnell anmerken, dass es sich nicht um eine klassische Cup-Abstimmung handelt, sondern zuerst die beiden Minderheitsanträge ausgemehrt werden und der obsiegende Antrag dem ursprünglichen KPB-Antrag respektive dem Mehrheitsantrag gegenübergestellt wird.

Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg): Wir beantragen den Vorschlag des Regierungsrats zu unterstützen. Die Planung von Seeuferwegen ist im Strassengesetz Paragraf 28 geregelt. Dies soll so bleiben. Es ist für uns von der SVP unverständlich, warum die Planung von Seeuferwegen nun auch noch im Planungs- und Baugesetz aufgenommen werden soll. Es ist ein Novum, dass im Planungs- und Baugesetz auf eine geplante Strasse oder ein geplanter Weg eingegangen wird. Die Linken und Grünen wollen die Natur am Zürichsee schützen und die Landschaft schonen. Sie wollen aber die Natur mit einem Seeuferweg gleichzeitig wieder zerstören. Welch ein Widerspruch!

Noch zu Thomas Forrer: Willkommen in der Realität. Wir leben in der Zeit von Regierungsrat Martin Neukom und ehemals Markus Kägi. Ihr habt die Vorlage Kägi verunstaltet und nicht irgendwelche Richtlinien von Hofmann und raubt den Gemeinden damit ihre Autonomie. Die Kommissionmehrheit empfiehlt Ihnen

deshalb zu Recht, die nachgereichte Änderung von Jonas Erni zu Absatz 1 abzulehnen. Sie hält an ihrem Antrag vom Mai 2018 fest. Die SVP lehnt jedoch den Kommissionmehrheitsantrag sowie den Minderheitsantrag Erni ab und unterstützt den Regierungsratsantrag.

Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich): Die FDP unterstützt den Kommissionantrag und den Minderheitsantrag Ledergerber, wird den Minderheitsantrag Erni jedoch nicht unterstützen.

Im Absatz 1 des Minderheitsantrags Erni geht es um die Berücksichtigung der Planung von Seeuferwegen. Diese Formulierung geht uns zu weit. Mit der Formulierung im Kommissionantrag, welcher der ursprüngliche GLP-Antrag war, können wir leben; mit dem sind wir einverstanden.

Die Verwaltung, das heisst noch unter Baudirektor Kägi, hatte sich im Rahmen der Kommissionberatung in der letzten Legislatur so geäussert, dass die Formulierung dem Richtplan genüge. Die Berücksichtigung der geplanten Seeuferwege widerspreche daher dem Stufenbau der Planung ist ein Widerspruch mit Paragraph 16 PBG. Das soll heute nicht mehr gelten. Die Regierung ist sogar mit einer noch weitergehenden Formulierung einverstanden. Deshalb können wir diesen Minderheitsantrag nicht unterstützen. Besten Dank.

Abstimmungen

Der Minderheitsantrag I Erni wird dem Minderheitsantrag II Ledergerber gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 87 : 79 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag Erni zuzustimmen.

Der Minderheitsantrag I Erni wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 86 : 79 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag Erni zuzustimmen.

§ 67 a. Abs. 2

Minderheitsantrag von Jonas Erni, Theres Agosti Monn, David Galeuchet, Andreas Hasler, Andrew Katumba, Monica Sanesi Muri, Thomas Schweizer:

§ 67 a. Abs. 2 (...) werden ergänzende Festlegungen vorgenommen.

Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg): In jeder zweiten KPB-Sitzung propagierte Baudirektor Martin Neukom, Ihr Regierungsrat, Thomas Forrer, wie wichtig es ist, dass den Gemeinden ein Werkzeugkasten mit verschiedenen frei wählbaren Werkzeugen für die Nutzungsplanung zur Verfügung zu stellen ist. Die Gemeinden sollen sich aus dem Werkzeugkasten das passende Werkzeug auswählen können. Dies ist mit dem Regierungsratsantrag und der Kann-Formulierung gegeben. Mit dem Minderheitsantrag Erni und der Muss-Formulierung wird den Gemeinden ein Werkzeugkasten aufgezwungen, in dem nur ein Hammer liegt. Die Gemeindeautonomie wird mit dem Antrag Erni aufgehoben.

Die SVP unterstützt den Antrag des Regierungsrats.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Ich muss das einfach kurz korrigieren: Es ist nicht so, dass in diesem Werkzeugkasten nur ein Hammer liegt, es liegt sehr viel in diesem Werkzeugkasten. Einmal mehr wurde also fürs Protokoll etwas behauptet, was so nicht stimmt. Sie können alle nachlesen, was den Gemeinden alles zur Verfügung steht. Das ist unter litera a, b und c bei Absatz 2 geregelt; man kann dann wieder diese einzelnen Punkte auf sehr vielseitige Weise ausgestalten. Da ist freilich nicht nur ein Hammer, sondern da sind ganz viele Möglichkeiten, die den Gemeinden offenstehen. Insofern stimmt das auch nicht mit der Gemeindeautonomie. Die Gemeindeautonomie wird nicht eingeschränkt, sondern es wird, seit dem Bundesgerichtsentscheid von 2012, seit dem wir ja keine Regelungen mehr haben gegenüber den Regelungen von vorher, den Gemeinden überhaupt erstmal Autonomie gegeben. Ich muss da einfach widersprechen, wenn Dinge behauptet werden, die so nicht stimmen.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht; fraktionslos): Geschätzter Thomas Forrer, man kann auch so alles verdrehen. Es wird massiv in die Gemeindeautonomie eingegriffen mit dieser Vorlage, Thomas Forrer. Das ist eine Neid-Vorlage. Das ist eine Vorlage von Parteien, welche rund um den Zürichsee nicht viel Unterstützung haben, in den Grossstädten schon. Dort, wo sie gefüttert werden, von denen rund um den Zürichsee. So ist es richtig. Ich muss sagen, Thomas Forrer, Wahltag wird Zahltag sein. Und der wird am rechten Zürichsee für die Grünen ganz sicher nicht so dick ausfallen, wie du dir das erwartest, vor allem nach solchen Voten.

Abstimmung

Der Antrag der Kommission wird dem Minderheitsantrag Erni gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 87 : 79 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag Erni zuzustimmen.

§ 67 a. Abs. 3

Minderheitsantrag von Jonas Erni, Theres Agosti Monn, David Galeuchet, Andreas Hasler, Andrew Katumba, Monica Sanesi Muri, Thomas Schweizer:

§ 67 a. Abs. 3 Die ergänzenden Festlegungen

- a. gewährleisten, dass Bauten, Anlagen und Umschwung so gestaltet sind, dass die besondere Rücksicht auf die bauliche und landschaftliche Umgebung nehmen,
- b. gewährleisten eine genügende Begründung und standortgerechte Bepflanzung,
- c. sichern dauernd eine genügende Sicht auf den See,
- d. beschränken die Höhe von Mauern und Einfriedungen auf höchstens 1,4 m.

Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg): Die Planungshoheit liegt auf Stufe der Nutzungsplanung und der Bau- und Zonenordnung bei den Stimmberechtigten der Gemeinden. Sie sollen sagen, wie konkret sich ihr Wohnort im Rahmen der übergeordneten kantonalen und regionalen Planung entwickeln soll. Diese Kompetenz soll nun ausgehöhlt werden.

In einer kaum je dagewesenen Weise soll mit gütiger Unterstützung des redaktionell tätigen Baudirektors den Seegemeinden minutiös vorgeschrieben werden, wie sie ihren Teil des Seeufers beplanen und bebauen sollen. Das ritzt die Vorschrift von Paragraph 2 des PBG. Dieser Paragraph verlangt, dass den nachgeordneten Behörden den nötigen Ermessensspielraum zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu belassen sei. Die Buchstaben a bis c sind sehr schwammig und unklar formuliert. Auf die Gemeinden wird eine Mammut-Aufgabe zukommen und Rechtsstreite sind vorprogrammiert. Insbesondere die starre Höhenbeschränkung von 1,4 Meter für Mauern und Einfriedungen ist höchst eigentümerfeindlich und verstösst gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Das Planungsrecht entzieht den Gemeinden die Gestaltungsfreiheit bereits weitgehend in den so genannten Kernzonen. Soll das nun auch auf die Seeufer ausgedehnt werden? Was kommt als nächstes? Das Verbot von Einhegungen? Die kantonale Vorschrift, welche Farbe die Mehrfamilienhäuser in W4 oder W3 (*Wohnzone 4 bzw. 3*) haben sollen? Wann und wo hören die zentralistischen Eingriffe des Kantons in die Gemeindeautonomie endlich auf?

Gemäss der Weisung des Regierungsrates sollen die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden und die Gemeinden die Bebauungsgrundsätze aus der übergeordneten Richtplanung beachten. Die starre, vom kantonalen Gesetzgeber vorgegebene Beschränkung von Mauern und Einfriedungen, wie sie nun Absatz 3 vorsieht, bricht mit diesem Planungsansatz.

Die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen deshalb zu Recht, den nachgereichten Absatz 3 abzulehnen. Wird dem Antrag Erni zugestimmt, werden wir ein Referendum detailliert prüfen.

Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich): Nun kommen wir langsam zum Problem dieses Antrags. In Absatz 3 sehen wir, dass das Privateigentum total missachtet und in der Interessensabwägung nicht mehr berücksichtigt wird.

Im Absatz 2, wie wir Sie ihn nun beschlossen haben, wurde festgehalten, dass ergänzende Festlegungen von den Gemeinden vorgenommen werden müssen. In litera a bis c von Absatz 3 wird nun eben umschrieben, was diese Festlegungen sind, die vorgenommen werden müssen: zu Baubereichen für Gebäude, zur Stellung und Erscheinung von Gebäuden sowie zur Gebäudelängen, Gebäudebreite, Gesamt- und Fassadenhöhe sowie zu weiteren Bauten, Anlagen und Umschwung. Hier sehen wir einen Widerspruch zur kommunalen Planungsautonomie, denn bereits Paragraph 238 PBG lässt es zu, dass mit der Baubewilligung auf die örtlichen Verhältnisse speziell Rücksicht genommen werden muss und es können besondere Auflagen erteilt werden. Es fragt sich daher, wie vereinbar an dieser Stelle diese Regelung mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist. Diese Regelung ist nicht nur unnötig und unverhältnismässig, sondern auch unklar. Es stellen sich unzählige Fragen, die uns in der kurzen Beratung in der KPB nicht zufriedenstellend beantwortet werden konnten. Was ist eine genügende Sicht auf den See? Von wo aus soll die Sicht genügend sein?

Am krassesten ist die neue starre Regelung von litera d, wonach Mauern und Einfriedungen höchstens 1,4 Meter hoch sein dürfen. Was ist mit bestehenden Mauern und Einfriedungen? Was ist mit Bäumen? Was ist mit Büschen? Was ist mit den Hecken? Eines ist klar: Auch, wenn Sie heute Ja sagen zum Minderheitsantrag Erni, es werden sich noch lange die Gerichte mit diesem Paragrafen befassen müssen. Genau deshalb hätten wir ein Vernehmlassungsverfahren begrüsst.

Abstimmung

Der Antrag der Kommission wird dem Minderheitsantrag Erni gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 87 : 78 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag Erni zuzustimmen.

Die Marginalien der Paragrafen 68, 69 und 75 bis 78 a, Buchstaben C. bis I. werden zu den Marginalien D. bis J.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Übergangsbestimmungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Roman Schmid: Somit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in etwa vier Wochen statt – vor oder nach den Weihnachtsferien. Dann befinden wir auch über römisch II und III der Vorlage.

Das Geschäft ist erledigt.